

Gerichtliche Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens



Wenn Sie mitbekommen, dass das Vermögen eines Kindes gefährdet ist, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil, teilen Sie dieses dem Familiengericht beim Amtsgericht mit.

Basisinformationen

Das Familiengericht kann Anordnungen treffen, wenn das Vermögen eines Kindes gefährdet wird und die sorgeberechtigten Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern
- Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens
- Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts
- Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)

Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.

Voraussetzungen

Wird das Vermögen eines Kindes gefährdet und sind die sorgeberechtigten Eltern oder ein Elternteil nicht bereit oder in der Lage, der Gefahr Einhalt zu gebieten, kann das Familiengericht Anordnungen treffen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Geld des Kindes veruntreut wurde.

Das Verfahren kann auf Antrag eines Elternteils eingeleitet werden (eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben) oder von Amtswegen, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.

Ablauf

Das Verfahren beim Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.

- Das Familiengericht ermittelt die Sachlage und kann z. B. anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen
- Dieses Vermögensverzeichnis muss richtig und vollständig sein, das haben die Eltern zu versichern.
- Ist das Verzeichnis nicht korrekt erstellt, kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.
- Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. auch beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):
 - Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts
 - Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)
- Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.

Zuständige Stellen

- **[Amtsgericht Bremen](#)**
 - (0421) 361 15957
 - (0421) 496 34851
 - Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@amtsgericht.bremen.de
- **[Amtsgericht Bremen-Blumenthal](#)**
 - +49 421 361 7714
 - +49 421 361 7302
 - Landrat-Christians-Straße 67, 28779 Bremen
 - [Website](#)
 - office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de
- **[Amtsgericht Bremerhaven](#)**
 - (0471) 596 13680
 - (0471) 596 13696
 - Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Gebühren / Kosten

Gerichtsgebühren

Gegebenenfalls: Anwaltsgebühren

Das Familiengericht entscheidet über die Kostentragung nach billigem Ermessen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls länger.

Rechtsgrundlagen

- [§§ 151 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FamFG\)](#)
- [§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [§ 1667 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Weitere Informationen

- [Justizportal des Bundes und der Länder](#)

Aktualisiert am 31.01.2025